

14.05.91

## **Gesetzesantrag**

des Landes Sachsen-Anhalt

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und des Bundesjagdgesetzes

#### A. Zielsetzung

In § 17 Bundesjagdgesetz und § 5 Waffengesetz sind Versagungsgründe für jagdrechtliche und waffenrechtliche Erlaubnisse aufgeführt. Unter Würdigung der gewachsenen, besonderen Lage in den neuen Bundesländern ist der Katalog der Versagungsgründe aus hiesiger Sicht eindeutig nicht ausreichend.

Für weitere Bevölkerungskreise ist es auf Grund der gewachsenen geschichtlichen Situation völlig unverständlich, nicht hinnehmbar und nicht zumutbar, daß ständige Mitarbeiter des früheren Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit jagdrechtliche und waffenrechtliche Erlaubnis erhalten mit der Folge, daß sie weiterhin im Besitz von Schußwaffen bleiben.

Die Befürchtungen und das Unverständnis werden auch verstärkt durch die neuerlichen Erkenntnisse über die enge Kooperation zwischen der terroristischen Vereinigung RAF und dem ehemaligen Staatssicherheitsdienst.

- 2 -

Da die geltenden Vorschriften des Bundesjagdgesetzes und des Waffengesetzes keine hinreichende Handhabung bieten, sollen die einschlägigen Vorschriften durch diese Gesetzesinitiative ergänzt werden.

#### B. Lösung

Der Entwurf schlägt daher vor

in § 17 des Bundesjagdgesetzes sowie

in § 5 des Waffengesetzes

als zusätzlichen Versagungsgrund die ständige Mitarbeit bei dem ehemaligen MfS bzw. Amt für Nationale Sicherheit aufzunehmen.

Zugleich soll die rechtlich einwandfreie Möglichkeit geschaffen werden, Jagdscheine und waffenrechtliche Erlaubnisse, die an den genannten Personenkreis erteilt worden sind, einzuziehen bzw. zu widerrufen.

#### C. Alternativen

Keine

#### D. Kosten

Keine

14.05.91

**Gesetzesantrag**

des Landes Sachsen-Anhalt

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und des  
Bundesjagdgesetzes

DER MINISTERPRÄSIDENT DES LANDES  
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 3. Mai 1991

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ersten Bürgermeister  
Dr. Henning Voscherau

Sehr geehrter Herr Präsident,

das Landeskabinett des Landes Sachsen-Anhalt hat beschlossen, dem Bundesrat  
den in der Anlage mit Begründung beigelegten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und des  
Bundesjagdgesetzes

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß  
Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte Sie, den Antrag gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des  
Bundesrates auf die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 17.05.1991  
zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. Voscherau', written over the closing text.

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und des Bundesjagdgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen

Artikel 1  
Änderung des Waffengesetzes

Das Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. März 1976 (BGBl I S. 432), zuletzt geändert durch Kapitel II, Sachgebiet C, Abschnitt II des Einigungsvertrages wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"2. für das frühere Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit als ständige Mitarbeiter tätig waren".  
Die bisherigen Nummern 2 und 4 werden Nummer 3 und 5.

Artikel 2  
Änderung des Bundesjagdgesetzes

Das Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29./September 1976 (BGBl I, S. 2840), zuletzt geändert durch Kapitel VI, Sachgebiet F, Abschnitt II des Einigungsvertrages wird wie folgt geändert:

In § 17 Abs. 4 wird folgende Nr. 5 eingefügt:

"2. für das frühere Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit als ständige Mitarbeiter tätig waren".

Artikel 3  
Widerruf

Unter den Voraussetzungen der Artikel 1 und 2 ist eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Erlaubnis zum Erwerb, zum Besitz und zum Führen von Waffen zu widerrufen, ein Jagdschein ist für ungültig zu erklären und einzuziehen.

Artikel 4  
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

## Begründung

### I. Allgemeines

Die vorgesehenen Änderungen des Waffengesetzes und des Bundesjagdgesetzes sind erforderlich, um frühere Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit vom Waffenbesitz und somit auch von der Jagdausübung auszuschließen. Ein solcher Eingriff ist erforderlich, da der betreffende Personenkreis in der Vergangenheit eine oft menschenverachtende und allen rechtsstaatlichen Prinzipien widersprechende Tätigkeit ausgeübt hat, ohne daß in jedem Einzelfall die Unzuverlässigkeit im Sinne des Waffengesetzes nachgewiesen werden kann. Die Notwendigkeit einer speziellen gesetzlichen Regelung wird durch die jüngsten Erkenntnisse über die Unterstützung von terroristischen Vereinigungen in aller Welt durch die genannten Einrichtungen noch nachdrücklich unterstrichen.

### II. Zu den einzelnen Vorschriften

#### 1. Zu Artikel 1

Artikel 1 ergänzt die Versagungsgründe des § 5 Abs. 2 des Waffengesetzes. Durch die Erweiterung des Negativkataloges in § 5 Abs. 2 des Waffengesetzes wird festgelegt, daß den Angehörigen des Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit in der Regel die notwendige Zuverlässigkeit zum Besitz von Waffen fehlt. Die Fassung "in der Regel" läßt Ausnahmen zu, führt jedoch zu einer Umkehr der Beweislast. Das bedeutet, daß der Antragsteller im Einzelfall nachweisen muß, daß er trotz Zugehörigkeit zu den genannten Einrichtungen zuverlässig im Sinne des Waffengesetzes ist. Diese Umkehr der Beweislast ist geboten, weil den Behörden der notwendige Einblick in die inneren Abläufe der früheren Dienststellen der Staatssicherheit fehlt. Sie sind somit nicht in der Lage festzustellen, ob die Antragsteller bei ihrer Tätigkeit in den Sicherheitsorganen des DDR-Staates gegen strafrechtliche Vorschriften oder elementare Grundsätze der Menschlichkeit und der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben und somit als unzuverlässig im Sinne des Waffengesetzes anzusehen sind.

2. Zu Artikel 2

Artikel 2 ergänzt die Versagungsgründe des § 17 des Bundesjagdgesetzes.  
Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 Bezug genommen.

3. Zu Artikel 3

Artikel 3 enthält die notwendige Widerrufsregelung.

4. Zu Artikel 4

Das Gesetz soll so bald wie möglich in Kraft treten.

05.07.91

## **Gesetzentwurf**

**des Bundesrates**

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und des Bundesjagdgesetzes

#### A. Zielsetzung

In § 17 des Bundesjagdgesetzes und § 5 des Waffengesetzes sind Versagungsgründe für jagdrechtliche und waffenrechtliche Erlaubnisse aufgeführt. Unter Würdigung vor allem der gewachsenen, besonderen Lage in den neuen Bundesländern reicht der Katalog der Versagungs- und Widerrufsgründe nicht aus. Da also die geltenden Vorschriften des Bundesjagdgesetzes und des Waffengesetzes keine hinreichende Handhabung bieten, sollen die einschlägigen Vorschriften durch diese Gesetzesinitiative ergänzt werden.

1. Zur Vermeidung der mit jedem Waffenbesitz verbundenen Risiken für besonders schutzwürdige Rechtsgüter ist es geboten, Personen, die sich in verfassungswidrigen Parteien (Artikel 21 Abs. 2 GG) oder in verbotenen Vereinigungen (Artikel 9 Abs. 2 GG) engagiert haben, grundsätzlich vom Waffenbesitz fernzuhalten.
2. Entsprechendes muß für Personen gelten, die in wichtigen Organen und Einrichtungen des SED-Unrechtssystems tätig waren und dieses wesentlich gestützt haben.

Für weite Bevölkerungskreise ist es auf Grund der geschichtlichen Situation völlig unverständlich, nicht hinnehmbar und nicht zumutbar, daß solche Personen, z.B. ständige Mitarbeiter des früheren Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit, jagdrechtliche und waffenrechtliche Erlaubnisse erhalten oder behalten mit der Folge, daß sie im Besitz von Schußwaffen bleiben. Die Befürchtungen und das Unverständnis werden auch verstärkt durch die neuerlichen Erkenntnisse über die enge Kooperation zwischen der terroristischen Vereinigung RAF und dem ehemaligen Staatssicherheitsdienst.

B. Lösung

Der Entwurf schlägt vor

- in §§ 5 und 47 des Waffengesetzes sowie
- in §§ 17 und 18 des Bundesjagdgesetzes

zusätzliche Versagungs- und Widerrufsgründe aufzunehmen.

1. Die Vorschriften über die Unzuverlässigkeit im Waffengesetz und Bundesjagdgesetz werden durch Aufnahme einer widerlegbaren, auf 10 Jahre befristeten Vermutung der Unzuverlässigkeit von Personen, die für eine vom Bundesverfassungsgericht verbotene Partei oder einen unanfechtbar verbotenen Verein tätig waren, erweitert. Entsprechendes gilt für die Widerrufsgründe.

2. In gleicher Weise werden die Vorschriften über die Unzuverlässigkeit und den Widerruf ergänzt hinsichtlich des Verstoßes gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit, insbesondere die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundrechte. Ein solcher Verstoß wird bei Personen vermutet, die als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit, hauptamtliche Mitarbeiter der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands oder der Politabteilungen der bewaffneten Organe, Stellvertreter für politische Arbeit der Dienststellen der bewaffneten Organe, Mitglieder des Nationalen Verteidigungsrates der ehemaligen DDR, der Bezirkseinsatzleitungen der SED oder der Kreiseinsatzleitungen der SED tätig waren. Die Vermutung endet mit Ablauf von zehn Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

**Bundesrat**

**Drucksache 293/91 (Beschluß)**

05.07.91

## **Gesetzentwurf**

**des Bundesrates**

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes  
und des Bundesjagdgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 633. Sitzung am 5. Juli 1991 beschlossen, den beigegeführten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf eines Gesetzes  
zur Änderung des Waffengesetzes und des Bundesjagdgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das  
folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1  
Änderung des Waffengesetzes

Das Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom  
8. März 1976 (BGBl. I S. 432), zuletzt geändert durch  
Kapitel II, Sachgebiet C, Abschnitt II des Einigungsvertrages  
vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885), wird wie folgt  
geändert:

1. In § 5 Abs. 2 wird folgende Nummer 5 angefügt:

"5. a) in einer vom Bundesverfassungsgericht für verfas-  
sungswidrig erklärten Partei oder in einem  
unanfechtbar verbotenen Verein tätig waren,  
sofern seit dem Verbot noch nicht 10 Jahre  
verstrichen sind,

b) gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder  
Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben, insbesondere  
die im Internationalen Pakt über bürgerliche  
und politische Rechte vom 19. Dezember 1966  
gewährleisteten Menschenrechte oder die in  
der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte

vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundrechte verletzt haben. Dies wird bei Personen vermutet, die als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit, hauptamtliche Mitarbeiter der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands oder der Politabteilungen der bewaffneten Organe, Stellvertreter für politische Arbeit der Dienststellen der bewaffneten Organe, Mitglieder des Nationalen Verteidigungsrates der ehemaligen DDR, der Bezirkseinsatzleitungen der SED oder der Kreiseinsatzleitungen der SED tätig waren. Die Vermutung der Unzuverlässigkeit endet mit Ablauf von 10 Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und des Bundesjagdgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...)."

2. In § 47 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Eine Erlaubnis oder Zulassung nach diesem Gesetz ist ferner zu widerrufen, wenn sie wegen mangelnder Zuverlässigkeit nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 nicht erteilt werden dürfte."

## Artikel 2

### Änderung des Bundesjagdgesetzes

Das Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Kapitel VI, Sachgebiet F, Abschnitt II des Einigungsvertrages vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885), wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

"5. a) in einer vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei oder in einem unanfechtbar verbotenen Verein tätig waren, sofern seit dem Verbot noch nicht 10 Jahre verstrichen sind,

- b) gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben, insbesondere die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundrechte verletzt haben. Dies wird bei Personen vermutet, die als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit, hauptamtliche Mitarbeiter der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands oder der Politabteilungen der bewaffneten Organe, Stellvertreter für politische Arbeit der Dienststellen der bewaffneten Organe, Mitglieder des Nationalen Verteidigungsrates der ehemaligen DDR, der Bezirkseinsatzleitungen der SED oder der Kreiseinsatzleitungen der SED tätig waren. Die Vermutung der Unzuverlässigkeit endet mit Ablauf von 10 Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und des Bundesjagdgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...)."

2. § 18 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Text wird Absatz 1.

Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Ein Jagdschein ist ferner für ungültig zu erklären und einzuziehen, wenn er wegen mangelnder Zuverlässigkeit nach § 17 Abs. 4 Nr. 5 nicht erteilt werden dürfte."

### Artikel 3

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

-8-B

293/91

- 4 - B

## Begründung:

### I. Allgemeines

Zum Schutz der Grundrechte aus Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes und anderer Rechte ist es erforderlich, die mit jedem Waffenbesitz verbundenen Risiken nur bei solchen Personen hinzunehmen, die Gewähr dafür bieten, daß sie von Waffen keinen unzulässigen Gebrauch machen und auch sonst mit Waffen verantwortungsbewußt umgehen.

1. Das geltende Recht wird diesen Anforderungen hinsichtlich solcher Personen, die sich in verfassungswidrigen Parteien im Sinne des Artikels 21 Abs. 2 des Grundgesetzes oder in verbotenen Vereinigungen im Sinne von Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes engagiert haben, nicht hinreichend gerecht. Dies gilt insbesondere auch für die Zeit nach rechtskräftiger Auflösung. Die Erfahrungen sprechen dafür, daß vielfach versucht wird, die Verbote zu unterlaufen. Außerdem muß davon ausgegangen werden, daß Anhänger verfassungswidriger Organisationen deren rechtsfeindliche Einstellung so weit verinnerlicht haben, daß ihnen zur Vermeidung von Risiken im Regelfall und auf Zeit der Besitz von Waffen nicht gestattet werden kann.
2. Die vorgesehenen Änderungen des Waffengesetzes und des Jagdgesetzes sind weiter notwendig, um frühere hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheits/Amt für Nationale Sicherheit, hauptamtliche Mitarbeiter der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands oder der Politabteilungen der bewaffneten Organe, Stellvertreter für politische Arbeit der Dienststellen der bewaffneten Organe, Mitglieder des Nationalen

Verteidigungsrates der ehemaligen DDR, der Bezirks-einsatzleitungen der SED oder der Kreiseinsatzleitungen vom Waffenbesitz und von der Jagdausübung auszu-schließen. Ein solcher Eingriff ist erforderlich, da der betreffende Personenkreis in der Vergangenheit eine oft menschenverachtende und allen rechtsstaat-lichen Prinzipien widersprechende Tätigkeit ausgeübt hat, ohne daß in jedem Einzelfall die Unzuverlässigkeit im Sinne des Waffengesetzes nachgewiesen werden kann. Die Notwendigkeit einer speziellen gesetzlichen Regelung wird durch die jüngsten Erkenntnisse über die Unterstützung von terroristischen Vereinigungen in aller Welt noch nachdrücklich unterstrichen.

## II. Zu den einzelnen Vorschriften

### 1. Zu Artikel 1

#### Zu Nummer 1

Nummer 1 ergänzt die Versagungsgründe des § 5 Abs. 2 des Waffengesetzes.

#### Zu Buchstabe a

Die Aufnahme einer widerlegbaren Vermutung der Unzuverlässigkeit in § 5 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe a des Waffengesetzes gegenüber Personen, die in Organisationen (Parteien, Vereinigungen) tätig waren, deren Verfassungswidrigkeit rechtskräftig festgestellt ist, entspricht der gesetzlichen Systematik im Verhältnis der Generalklausel in § 5 Abs. 1 zu den einzelnen Tatbeständen in § 5 Abs. 2 des Waffengesetzes. Allerdings muß auch hier dem einzelnen früheren Mitglied die Widerlegung der gesetzlichen Vermutung für die Unzuverlässigkeit möglich sein, etwa durch Nachweis der Inaktivität.

Außerdem muß eine zeitliche Begrenzung von zehn Jahren vorgesehen werden, weil jedem die Chance eingeräumt werden muß, nach einer bestimmten Zeit waffenrechtlich als zuverlässig zu gelten, sofern er sich aus seinen früheren Bindungen an verfassungswidrigen Bestrebungen gelöst hat.

Zu Buchstabe b

Durch § 5 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b des Waffengesetzes wird festgelegt, daß den dort genannten Personen in der Regel die notwendige Zuverlässigkeit zum Besitz von Waffen fehlt.

Die Formulierung in Satz 1 lehnt sich an die Maßgaben des Einigungsvertrages zu den Rechtsverhältnissen der Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst an (Anlage I, Kapitel XIX, Abschnitt III Nr. 1 Abs. 5 des Einigungsvertrages). Wer für den öffentlichen Dienst nicht tragbar ist, kann auch im Jagd- und Waffenrecht nicht als zuverlässig angesehen werden. Gerade hier stellt die öffentliche Sicherheit und Ordnung besondere Anforderungen.

Deshalb wird in Satz 2 die Vermutung formuliert, daß die führenden Repräsentanten des SED-Unrechtsregimes gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben und somit waffen- oder jagdrechtliche Erlaubnisse nicht erlangen können. Der genannte Personenkreis ist im übrigen z.B. gemäß § 14 Abs. 2 des Polizeiorganisationsgesetzes im Lande Thüringen für den Polizeidienst nicht geeignet.

Die Vermutung des Satzes 2 ist im Einzelfall widerlegbar. Dies gebieten Rechtsstaats- und Verhältnismäßigkeitsprinzip. Festzuhalten bleibt jedoch in jedem Falle, daß in diesem sensiblen Bereich die Allgemeininteressen den eventuell egoistischen Belangen einzelner vorzugehen haben. Das bedeutet, daß der Antragsteller im Einzelfall nachweisen muß, daß er trotz Zugehörigkeit zu den genannten Einrichtungen zuverlässig im Sinne des Waffengesetzes ist. Diese Umkehr der Beweislast ist geboten, weil den Behörden der notwendige Einblick in die inneren Abläufe der früheren Einrichtungen fehlt. Sie sind somit nicht in der Lage festzustellen, ob die Antragsteller bei ihrer Tätigkeit nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben. Für die Vermutung der Unzuverlässigkeit wird eine zeitliche Begrenzung von 10 Jahren seit Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes festgelegt, da jedem die Chance eingeräumt werden muß, nach einer bestimmten Zeit waffenrechtlich als zuverlässig zu gelten, sofern er sich von seinem früheren Handeln gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit gelöst hat.

Zu Nummer 2

Nummer 2 enthält die notwendige Widerrufsregelung. Sie knüpft an die Regelung über die Rücknahme und den Widerruf in § 47 des Waffengesetzes an und orientiert sich an der Formulierung des § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

-12-B  
- 8 - B

293/91

2. Zu Artikel 2

Artikel 2 ergänzt die Versagungsgründe des § 17 sowie die Gründe für die Einziehung des Jagdscheines nach § 18 des Bundesjagdgesetzes. Im einzelnen wird auf die Begründung zu Artikel 1 Bezug genommen.

3. Zu Artikel 3

Das Gesetz soll sobald wie möglich in Kraft treten.